

## EU Methane Regulation & LkSG/CS3D

### EU-Methanverordnung (EUMR)

#### **Warum wird der Abschluss von Verträgen durch die beiden Regulierungen erschwert bzw. unmöglich gemacht?**

- Die EUMR verpflichtet Importeure, über die Methanattribute von Gas ab dem Ort der Förderung zu berichten. Für Lieferungen ab dem 1. Januar 2027 müssen Importeure nachweisen, dass Verträge über die Lieferung von Erdgas, die am oder nach dem 4. August 2024 abgeschlossen oder verlängert wurden, MRV-Maßnahmen unterliegen, die auf **Ebene des Produzenten-** angewendet werden und den Anforderungen der EUMR gleichwertig sind.
- In der derzeitigen Funktionsweise des Marktes und der damit verbundenen Wertschöpfungsketten in komplexen Systemen – wie beispielsweise in den USA – **gibt es jedoch keine Möglichkeit für einen Importeur, die Moleküle bis zum Ort der Förderung zurückzuverfolgen**, weder physisch noch kommerziell. Infolgedessen besteht keine Möglichkeit, auf die erforderlichen Informationen zuzugreifen und die Einhaltung der EUMR nachzuweisen.
- In komplexen Systemen wird Erdgas nach der Förderung über verschiedene Transportsysteme weitergeleitet und mit Gas aus anderen Quellen und Regionen vermischt, zwischengespeichert, verflüssigt, verladen und verschifft. Ein einzelnes Molekül kann dabei physisch nicht bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden. In vielen Fällen ist auch eine kommerzielle Rückverfolgbarkeit nicht möglich, da Gaslieferungen typischerweise mehrfach entlang der Lieferkette gehandelt werden, unter anderem über Börsen sowie an virtuellen Handelspunkten in Entry-/Exit-Systemen- mit täglichen Ausgleichsmechanismen.
- Daher verfügen **LNG--Lieferanten nicht über die erforderlichen Daten auf Produzentenebene und werden folglich auch nicht bereit sein, diese vertraglich zu liefern**. Dies setzt Importeure erheblichen Compliance-Risiken- und kommerziellen Risiken aus.
- Selbst wenn eine Lösung zur Erlangung der relevanten Informationen auf Produzentenebene gefunden würde, etwa durch den von der Industrie vorgeschlagenen Zertifizierungsansatz (siehe Anhang), ist es unwahrscheinlich, dass ein entsprechendes System vor Inkrafttreten der MRV-Äquivalenzanforderungen- im Januar 2027 zur Verfügung stehen wird.
- Zusätzlich gilt für Verträge, die vor dem 4. August 2024 geschlossen wurden, dass Importeure nachweisen müssen, dass sie „alle angemessenen Anstrengungen“ unternommen haben, um diese Informationen zu erhalten. Da jedoch keine anerkannten Compliance-Pfadwege existieren und Exporteure nicht verpflichtet sind, diese Informationen bereitzustellen, können Importeure mit solchen Verträgen eine „stichhaltige Begründung“ dafür anführen, dass sie keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten konnten. Für neue oder verlängerte Verträge besteht diese Möglichkeit nicht. Dies verschafft

Mitgliedstaaten mit einem höheren Anteil mittel- bis langfristiger Verträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen wurden, einen Vorteil.

- **Darüber hinaus müssen wichtige Details und Vorgaben aus der Sekundärgesetzgebung noch für weitere vier Jahre abgewartet werden.** Zwar müssen Methanintensitätsdaten ab August 2028 berichtet werden, die Methodik zu deren Berechnung wird jedoch erst im August 2027 verfügbar sein. Ab August 2030 ist zudem die Einhaltung eines maximalen Methanintensitätsschwellenwerts erforderlich, der bislang noch nicht festgelegt ist. Diese fehlende langfristige Klarheit erschwert kommerzielle Verhandlungen zusätzlich.
- Insgesamt setzt die EUMR **unrealistische Zeitpläne, bietet keinen glaubwürdigen Weg zur Einhaltung der Anforderungen, verschiebt zentrale Entscheidungen in die Sekundärgesetzgebung und setzt Importeure erheblichen Sanktionen von bis zu 20 % des Jahresumsatzes aus.** Diese inhärente Unsicherheit beeinträchtigt die europäische Wettbewerbsfähigkeit und könnte dazu führen, dass Verträge nicht abgeschlossen werden, was wiederum Risiken für die Versorgungssicherheit birgt – gerade zu einem Zeitpunkt, an dem Europa plant, russische Gaslieferungen schrittweise auslaufen zu lassen.

### Welche regulatorischen Anpassungsnotwendigkeiten sieht Uniper?

1. Es sollte ein **„Stop-the-Clock“-Mechanismus** für die Anforderungen aus **Kapitel 5** eingeführt werden. Dadurch würde eine Cliff-Edge-Situation vermieden und Zeit für gezielte Anpassungen der Verordnung gewonnen.
2. Im Rahmen dieser Anpassungen muss der **Umsetzungszeitplan der EUMR-Anforderungen für Importeure** verschoben werden, bis **tragfähige Compliance-Pfade etabliert** sind und **sämtliche Sekundärrechtsakte vorliegen**.
  - **Uniper unterstützt das von Eurogas entwickelte Zertifizierungskonzept**, das darauf abzielt, die Attribute des Gases von den physischen Molekülen zu entkoppeln und deren getrennten Handel zu ermöglichen (siehe Anhang).
3. Es muss eine **einheitliche Sanktionsschonfrist** gelten, bis Compliance-Pfade verfügbar sind, wobei Nichteinhaltung ausdrücklich an die **Verfügbarkeit anerkannter Compliance-Lösungen** geknüpft sein muss. Als zuständige Behörde in Deutschland sollte **BAFA** klarstellen, dass **bis dahin keine Sanktionen verhängt werden**.
4. Eine **angemessene Bestandsschutz/Grandfathering-Regelung** muss eingeführt werden, um in der Zwischenzeit geschlossene Verträge zu schützen und so die **europäische Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit** zu sichern.

## Welche Unterschiede gibt es bei der Implementierung in verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten?

- Eine harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten ist entscheidend, um fragmentierte nationale Berichtsanforderungen und Marktverzerrungen zu vermeiden. Dies ist notwendig, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf den Markt zu verhindern, etwa dass Importeure gegenüber zahlreichen zuständigen Behörden berichtspflichtig werden, mit uneinheitlichen Anforderungen verschiedener nationaler Behörden konfrontiert sind und dem Risiko unnötiger Sanktionen ausgesetzt werden.
- **Bislang ist ein fragmentierter Ansatz bei den Sanktionsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beobachten.** Trotz der Koordinierung auf EU-Ebene über das Netzwerk der zuständigen Behörden führt der Mangel an Leitlinien seitens der EU dazu, dass die Mitgliedstaaten eigene Kriterien und Sanktionsniveaus entwickeln. Dies birgt die Gefahr von Marktverzerrungen und eines ungleichen Wettbewerbsfeldes innerhalb der EU.
- **Viele zuständige Behörden haben bislang noch keine Durchsetzungs- oder Vollzugsrahmen entwickelt oder vorgeschlagen.** Dort, wo entsprechende Vorschläge vorliegen, unterscheiden sie sich hinsichtlich Kriterien, Kategorien, Höhe der Geldbußen sowie der Durchsetzungsverfahren. Es besteht die Gefahr, dass Deutschland sich selbst benachteiligt, wenn es ein maximalistisches Sanktionsregime festlegt, verglichen mit anderen Mitgliedstaaten. So beträgt die Mindestgeldbuße in Italien beispielsweise 1.000 EUR, während die Höchstgeldbuße bei 10 % des Jahresumsatzes liegt (und damit nur die Hälfte des in der Verordnung vorgesehenen Höchstbetrags).
- Zudem bestehen unterschiedliche Auslegungen des Wortlauts der Verordnung selbst. Französische Behörden interpretieren die Berichtspflichten der Verordnung dahingehend, dass sie für sämtliche Gasimporte nach Frankreich gelten, sodass alle Unternehmen, die nach Frankreich importieren, gegenüber den französischen Behörden berichtspflichtig wären. Die Verordnung sieht hingegen vor, dass Importeure an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats berichten, **in dem sie niedergelassen sind**. Würden alle Mitgliedstaaten der französischen Auslegung folgen, würde dies zu erheblichen Doppelungen und Ineffizienzen bei der Berichterstattung im Rahmen der EUMR führen.
- Erforderlich ist daher ein harmonisierter Ansatz, der Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gewährleistet. Dabei ist es wesentlich, dass Sanktionsregelungen ausdrücklich an die Verfügbarkeit von Compliance-Pfaden geknüpft werden.

## Überblick über den aktuellen Stand der Sanktionsregelungen in den Mitgliedstaaten

Country	Status of Implementation	Description of Penalties
<b>Czechia</b>	Czechia's draft implementing law was submitted on 11 November 2025. Source	<b>Periodic penalty payments:</b> caps the total amount at CZK 5,000,000 (≈ EUR 200k). <b>Maximum administrative fines:</b> three absolute maximum fine levels: CZK 5 million, CZK 10 million, and CZK 20 million (≈ EUR 200k / 400k / 800k).
<b>Denmark</b>	Fully operational since 2024 through national implementing act and executive order.	<b>Phased enforcement:</b> (1) clarification notice → (2) order with deadline → (3) verification and escalation. Daily penalty fines possible. Fines case-by-case (up to 20% turnover where justified); ≈ EUR 10,000 guideline for minor breaches. Dialogue with operators emphasized. Poses levies on operators to cover CAs costs related to inspections
<b>France</b>	10 November 2025 Impact Assessment accompanying the draft law (Article 44), deposited on 10 November 2025.	<b>Import-related non-compliance:</b> administrative fine proportional to the quantity of energy imported, up to EUR 1 per MWh of the energy concerned; capped at 20% of the previous year's turnover for legal entities / annual income for individuals. In addition, EUR 4,500/day may be due, after formal notification, to submit compliance evidence.
<b>Hungary</b>	Existing national framework on administrative sanctions applied to MER: 1993 Mining Act (XLVIII of 1993) and the 2017 Sanctions for Infringements Act (Act CXXV of 2017).	The law is vague on general criteria. <b>Minimum fine:</b> HUF 5000,000 (EUR 1,250). <b>Maximum fine:</b> 20% of company's annual turnover. If an operator repeats the same violation, the fine cannot be less than 1.5 × the previous penalty.
<b>Italy</b>	Government Bill DDL CCS e Metano approved and was pending delegated decrees by Aug 2025.	<b>Minimum fine</b> of EUR 1,000. <b>Maximum fine</b> of 10% of annual turnover (companies) or 10% of income (individuals). Applicable to all infringements. Cessation orders; compliance deadline ≤ 120 days (60 for serious cases) → daily penalty payments after that. Possible temporary suspension and 15-day "naming & shaming". Revenues earmarked for enforcement.
<b>Netherlands</b>	Temporary decision designating five competent bodies in force; permanent law under parliamentary review (expected 2026–27).	<b>Four enforcement categories:</b> penalty payments, administrative fines (for legal entities max fine of the sixth category ('EUR 1.030.00'), confiscation of the profits, Economic Offenses Act (part of criminal law that could be applied to following infringements: exceeding the maximum MI, damage to climate and environment by mining operator under LDAR and V/F requirements).
<b>Poland</b>	Draft assumptions submitted to Ministry of Climate; no bill yet	up to 20% of entrepreneur's revenue, with exceptions for smaller operators; details under discussion. Enforcement likely to follow existing hydrocarbon-inspection framework.